



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 176/2014

Produktbereich/Betriebszweig:

01 Innere Verwaltung

Datum:

06.11.2014

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Vergütungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird zum 01.01.2015 entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vergütungssteueraufkommen verändert sich aufgrund der Satzungsänderung nicht.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2014	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	16.12.2014	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund hat mit seinem Schnellbrief 53/2014 vom 19.03.2014 darauf hingewiesen, dass die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer aufgrund von aktueller Rechtsprechung erneut angepasst werden sollte. Es wird empfohlen, als Maßstab künftig den „Spieleinsatz“ zu nutzen.

Bisher werden die Geldspielgeräte nach dem „Einspielergebnis“ besteuert. Die Einspielergebnisse werden monatlich durch einen Geräteauszug vom Gerätebetreiber ermittelt und vierteljährlich der Gemeinde mitgeteilt. Auf diese Einspielergebnisse erhebt die Gemeinde Nottuln dann einen **Steuersatz von 10 %**.

Bei einer Umstellung des Maßstabes vom „Einspielergebnis“ auf den „Spieleinsatz“ muss der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist. Ein Steuersatz von 3 – 4% dürfte geeignet sein, so der Städte- und Gemeindebund, um das bisherige Steueraufkommen zu halten.

Bei einer Gegenüberstellung der „Einspielergebnisse“ und der „Spieleinsätze“ in der Gemeinde Nottuln ergibt sich ein **Steuersatz von 3 %**, um das bisherige Steueraufkommen von rund 25 T€ pro Jahr zu halten.

Anlagen:

- I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Frau Annegret Bockstette

Fachbereichsleitung:
gez. Block